

# Politischer Extremismus als Ausschlussgrund: Der Gesellschaftsvertrag als Instrument zur Prävention und Sanktionierung

Marina Farbmacher/Felix Jöchl\*

*Der Beitrag untersucht, inwiefern das österreichische Gesellschaftsrecht als Instrument zur Prävention und Sanktionierung von politischem Extremismus dienen kann. Während die ökologische Bedeutung des Gesellschaftsrechts bereits Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs gefunden hat, stellt dessen soziale und gesellschaftliche Verantwortung in Österreich bislang einen blinden Fleck dar. Um diesen auszuleuchten, bietet sich ein rechtsvergleichender Blick nach Deutschland an, zumal das deutsche Recht hier wesentliche Parallelen zur österreichischen Rechtslage aufweist. Kern der Untersuchung ist der Ausschluss von politisch extremen Gesellschaftern aus der GmbH nach österreichischem Recht: zum einen hinsichtlich der „gesetzlichen“ Ausschlussmöglichkeiten aus wichtigem Grund und zum anderen hinsichtlich der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten. Ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage ist ein Ausschluss nur in Ausnahmefällen möglich. Zur Gewährleistung des rechtssicheren Ausschlusses politisch extremer Gesellschafter ist daher die Verankerung einer entsprechenden Ausschlussklausel im Gesellschaftsvertrag erforderlich.*

## I. Gesellschaftliche Verantwortung des Gesellschaftsrechts

Von rechtsextremistischen Deportationsplänen beim sogenannten Potsdamer Treffen bis hin zu Gewaltexzessen der militant-linksextremistischen Gruppierung um Lina E.: Politisch extreme Vorfälle haben in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in Österreich zugenommen.<sup>1</sup> Dass dieser Thematik auch im Gesellschaftsrecht Relevanz zukommt, verdeutlicht ein aktueller Anlassfall betreffend einen Gesellschafter, der das Pots-

---

\* Marina Farbmacher und Felix Jöchl sind Universitätsassistenten (prae-doc) am Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

1 Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2024, Berlin 2025, S. 26, 64 ff.; DÖW, Rechtsextremismus in Österreich 2023, Wien 2025, S. 49 ff.

damer Treffen mitorganisierte. Die Gesellschaft distanzierte sich von seinem Verhalten, der Gesellschafter verließ diese daraufhin freiwillig. Welche rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten stehen einer Gesellschaft aber zur Verfügung, wenn ein extremistischer Gesellschafter nicht aus eigenem Antrieb austritt, und wie kann gesellschaftsvertraglich Vorsorge für einen solchen Fall getroffen werden?

In der deutschen Literatur wurden bereits grundlegende Überlegungen zu dieser Thematik angestellt.<sup>2</sup> Im österreichischen Gesellschaftsrecht fehlt bislang hingegen eine Auseinandersetzung mit dem Ausschluss politisch extremer Gesellschafter. Die Rolle des Gesellschaftsrechts wurde in Österreich etwa im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit bereits umfassend gewürdigt;<sup>3</sup> seine soziale und gesellschaftliche Verantwortung sind hingegen ein noch weitgehend *blinder Fleck*. Vor diesem Hintergrund untersucht der vorliegende Beitrag, inwiefern das österreichische Gesellschaftsrecht im Allgemeinen und der Gesellschaftsvertrag im Besonderen zur Prävention und Sanktionierung extremistischer Tendenzen beitragen können. Anhand der GmbH als in der Praxis wohl bedeutendste Rechtsform<sup>4</sup> wird auf Basis bereits bestehender Ansätze in Deutschland untersucht, unter welchen Voraussetzungen ein Ausschluss politisch extremer Gesellschafter im österreichischen Recht möglich ist. Diese Untersuchung erfasst ausschließlich privates Verhalten der Gesellschafter, das außerhalb ihrer Gesellschafterfunktion liegt.<sup>5</sup>

---

2 L. Mörmel/J. Brandau, Der Ausschluss extremistischer Gesellschafter aus GmbH und Personengesellschaften, ZIP 2024, 2248; F. Möslein/G. Kübler/F. Schönbohm, Nie wieder ist jetzt: Schutz vor politischem Extremismus als gesellschaftsrechtliche Gestaltungsaufgabe, NZG 2024, 1687; B. Grunewald, Extremistische politische Einstellungen als wichtiger Grund für den Ausschluss von Gesellschaftern/Vereinsmitgliedern und für die Abberufung von Geschäftsführern, GmbHR 2024, 906; R. Harnos, Das politische Gesellschaftsrecht, ZIP 2024, 503.

3 Vgl. z. B. A. Schopper/J. Reheis, Aspekte der Nachhaltigkeit im Gesellschaftsrecht, NZ 2022, 530; S. Kalss, Nachhaltigkeit – ist Gesellschaftsrecht neu zu denken? GesRZ 2022, 165.

4 Vgl. G. Kodek, Firmenbuch-Gesellschaften-Statistik 2024, PSR 2025, 16.

5 Siehe zur Kündigung von Verträgen wegen politischer Aktivitäten von Führungspersonen V. Konstant/D. Eichinger, Kündigung von Verträgen wegen politischer Aktivitäten von Führungspersonen, NZG 2025, 1263.

## II. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen des Ausschlusses

Wie das deutsche GmbHG enthält auch das österreichische GmbHG keine allgemeine gesetzliche Regelung zum Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund. Dennoch wird sowohl von der deutschen herrschenden Lehre<sup>6</sup> als auch der ständigen Rechtsprechung des BGH<sup>7</sup> bejaht, dass Gesellschafter aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden können.

Nach überzeugender Ansicht der österreichischen herrschenden Lehre ist der Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund auch in Österreich zuzulassen.<sup>8</sup> Der OGH verneint diese Möglichkeit hingegen in ständiger Rechtsprechung.<sup>9</sup> Die österreichische herrschende Lehre begründet die Zulässigkeit des Ausschlusses aus wichtigem Grund ohne satzungsmäßige Grundlage bei der GmbH mit dem Vorliegen einer planwidrigen Lücke,<sup>10</sup> die unter Zugrundelegung der Wertungen des § 140 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu schließen sei.<sup>11</sup> Der OGH argumentiert seine ablehnende Ansicht hingegen damit, dass der Gesetzgeber in Kenntnis

---

6 H. Damrau-Schröter, Der Ausschluss eines (mißliebigen) GmbH-Gesellschafters, NJW 1991, 1927 (1933 ff.); C. Seibt in: F. Scholz (Hrsg.), GmbHG, Bd. I, 13. Aufl., Köln 2022, Anh. § 34 Rn. 25; O. Sosnitzer in: L. Michalski/A. Heidinger/S. Leible/J. Schmidt (Hrsg.), GmbHG, Bd. I, 4. Aufl., München 2023, Anh. § 34 Rn. 8 m. w. N.

7 RGZ 169, 330 (333 f.); BGHZ 9, 157 (158); BGHZ 16, 317 (322); BGHZ 32, 17 (22); BGHZ 80, 346 (349); BGH GmbHR 1987, 302 (303).

8 J. Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht, Wien 1983, S. 669 (685 ff.); H. Koppensteiner/F. Rüdfler, GmbH-Gesetz Kommentar, 3. Aufl., Wien 2007, Anh. § 71 Rn. 13; Ch. Nowotny in: S. Kalss/Ch. Nowotny/M. Schauer (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Wien 2017, Rn. 4/314; R. Rauter in: M. Straube/T. Ratka/R. Rauter, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl., Wien 2025, § 75 Rn. 131 ff. m. w. N.; a. A. etwa A. Schopper in: M. Gruber/F. Harrer (Hrsg.), GmbHG Kommentar, 2. Aufl., Salzburg 2018, § 75 Rn. 15.

9 Zuletzt OGH 14.9.2011, 6 Ob 80/11z; 17.10.2006, 1 Ob 135/06v; 25.9.2001, 4 Ob 216/01w; 22.2.1996, 6 Ob 657/95; RIS-Justiz RS0059745 (T2); vgl. jüngst auch OGH 4.6.2025, 6 Ob 170/24d (keine Klagemöglichkeit auf Auflösung einer GmbH).

10 F. Hartlieb/U. Saurer/J. Zollner, Anteilsübertragung bei der GmbH, 1. Aufl., Wien 2024, Rn. 6.4 f.; F. Hartlieb, Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund bei GmbH & FlexKapG, wbl 2023, 665 (666) m. w. N.; vgl. H. Koppensteiner/M. Auer in: M. Straube/T. Ratka/R. Rauter (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 4. Aufl., Wien 2025, § 140 Rn. 1.

11 Reich-Rohrwig, GmbH-Recht (Fn. 8), S. 680 ff.; Koppensteiner/Rüdfler (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 13 f.; F. Rüdfler, Ausschluss von Gesellschaftern und Übertragungsverpflichtungen, in: S. Kalss/F. Rüdfler (Hrsg.), Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen, Wien 2005, S. 71 (72); für Deutschland vgl. Seibt (Fn. 6), Anh. § 34 Rn. 25.

der jahrzehntelangen deutschen Rechtsprechung und der Ansichten in der Lehre keine andersartige Regelung getroffen habe.<sup>12</sup>

Im Rahmen des GesbR-Reformgesetzes<sup>13</sup> hat der Gesetzgeber nunmehr jedoch § 1213 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) geschaffen, worin der Ausschluss eines Gesellschafters geregelt wird. § 1175 Abs. 4 ABGB normiert, dass die Regelungen des 27. Hauptstücks des ABGB (betreffend die Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GesbR]) grundsätzlich subsidiär auf andere Gesellschaften zur Lückenfüllung anwendbar sind. § 1213 ABGB findet daher nach zutreffender Ansicht<sup>14</sup> auch auf die GmbH Anwendung. Dies wird damit begründet, dass zwischen den GmbH-Gesellschaftern nach nunmehr herrschender Ansicht<sup>15</sup> Treuepflichten bestehen und im GmbHG Sanktionen für krasse Treuepflichtverstöße fehlen. Demzufolge trifft das österreichische GmbHG keine abschließende Regelung und lässt überzeugenderweise Raum für die Anwendung von § 1213 iVm § 1175 Abs. 4 ABGB.<sup>16</sup> Der nachfolgenden Untersuchung wird daher die Annahme zugrunde gelegt, dass auch in Österreich ein Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage möglich ist.

Als Voraussetzung für den Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund wird angenommen, dass in der Person des auszuschließenden Gesellschafters ein Umstand eintreten muss, der die übrigen Gesellschafter nach § 1210 ABGB zur Auflösung der Gesellschaft berechtigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt mangels näherer Konkretisierung im Gesellschaftsvertrag nach herrschender Ansicht sowohl in Österreich als auch in Deutschland vor, wenn Umstände in der Person oder im Verhalten eines Gesellschafters unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten des

---

12 OGH 14.9.2011, 6 Ob 80/11z; kritisch *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung (Fn. 10), Rn. 6.6.

13 BGBl. I 83/2014.

14 *S. Kalss/M. Schauer* in: *S. Kalss/Ch. Nowotny/M. Schauer* (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht*, 2. Aufl., Wien 2017, Rn. 2/25; *M. Walch*, *Die subsidiäre Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts im GmbHG*, Innsbruck 2014, S. 182; *M. Walch*, *Die subsidiäre Anwendbarkeit der GesbR-Bestimmungen im GmbH-Recht nach der GesbR-Reform*, RdW 2015, 78 (79 ff.); a. A. *W. Brugger/A. Schopper*, *Keine Anwendung von § 1184 Abs. 2 ABGB auf die GmbH und AG*, NZ 2015, 405.

15 Vgl. dazu etwa OGH 24.3.2022, 6 Ob 192/21k.

16 *Walch*, *GesbR-Reform* (Fn. 14), 80; zustimmend *E. Artmann/G. Thiery*, *GesbR neu – Auswirkungen für die Praxis?* RdW 2016, 3 (8); *Kalss/Schauer* (Fn. 14), Rn. 2/25; *P. Merzo/R. Rauter* in: *P. Rummel/M. Lukas*, *ABGB Kommentar*, 4. Aufl., Wien 2025, § 1213 Rn. 32.

Einzelfalls den Fortbestand der Gesellschaft unmöglich machen oder zumindest ernstlich gefährden und daher den übrigen Gesellschaftern der weitere Verbleib des betreffenden Gesellschafters nicht mehr zumutbar ist.<sup>17</sup> Ein Ausschluss aus wichtigem Grund kann daher lediglich als *ultima ratio* erfolgen und somit nur dann, wenn keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, um die für die Gesellschaft drohenden Gefahren zuverlässig zu beseitigen.<sup>18</sup>

Im Unterschied dazu ist die Möglichkeit eines gesellschaftsvertraglich geregelten Gesellschafterausschlusses sowohl in der österreichischen<sup>19</sup> als auch in der deutschen<sup>20</sup> Lehre und Rechtsprechung anerkannt. Eine solche Gestaltung ist in Österreich insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtsprechungslinie des OGH auch dringend anzuraten.<sup>21</sup> Die Voraussetzungen des Ausschlusses können im Gesellschaftsvertrag konkretisiert werden, wobei das sonst maßgebliche Erfordernis eines wichtigen Grundes gegenüber den vorstehend geschilderten Maßstäben intensiviert oder abgeschwächt werden kann.<sup>22</sup>

### III. Politischer Extremismus: Definition und Indikatoren

Zentral für die nachfolgende Untersuchung des Gesellschafterausschlusses ist die Frage, an welche Kriterien das Vorliegen einer politisch extremen Gesinnung angeknüpft werden kann. Eine Legaldefinition des Begriffes „Extremismus“ fehlt sowohl in Deutschland<sup>23</sup> als auch in Österreich. Wenn-

17 BGH GmbHR 1987, 302; BGHZ 80, 346; *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 14; *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 132; *L. Strohn/H. Fleischer* in: H. Fleischer/W. Goette (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, 5. Aufl., München 2025, § 34 Rn. 137.

18 *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 14; *P. Warty* in: A. Kletečka/M. Schauer, ABGB-ON online – Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl., Wien 2025, § 1213 Rn. 4; *Merzo/Rauter* (Fn. 16), § 1213 Rn. 18.

19 *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht (Fn. 8), S. 681; *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 10 ff.; *Schopper* (Fn. 8), § 75 Rn. 15; *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 76 ff. m. w. N.

20 Vgl. nur *M. Heinrich* in: J. Reichert (Hrsg.), GmbH & Co KG, 9. Aufl., München 2024, § 31 Rn. 74.

21 So auch *J. Reich-Rohrwig/A. Reich-Rohrwig* in: J. Reich-Rohrwig/A. Reich-Rohrwig/P. Kinsky (Hrsg.), Flexible Kapitalgesellschaft, 1. Aufl., Wien 2024, Rn. 6.99.

22 *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 15; *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung (Fn. 10), Rn. 6.7 ff.

23 *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2253; *G. Warg*, Extremismus und Terrorismus. Ein Definitionsversuch aus rechtlicher Sicht, *VerwArch* 2011, 570 (570); *N. Ullrich*, „Extremismus“: ein Rechtsbegriff und seine Bedeutung, *JZ* 2016, 169 (170).

gleich der Begriff „*extremistisch*“ in österreichischen Gesetzen mehrfach verwendet wird,<sup>24</sup> sieht das österreichische Recht keine weitergehende Eingrenzung oder Konkretisierung dieses Terminus vor.<sup>25</sup> In der deutschen Literatur wird als konkreter Anknüpfungspunkt vorgeschlagen, eine extreme politische Gesinnung an der Mitgliedschaft in einer von den deutschen Verfassungsschutzbehörden als „*extremistisch*“ oder als „*Verdachtsfall*“ eingestuften Vereinigung festzumachen.<sup>26</sup> Die österreichische Verfassungsschutzbehörde, die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), nimmt hingegen keine entsprechende Kategorisierung von Organisationen vor.

Von der DSN wird allerdings jährlich ein Verfassungsschutzbericht veröffentlicht, an welchem sich unseres Erachtens orientiert werden kann.<sup>27</sup> Dieser enthält sowohl eine Definition von „*Extremismus*“ im Allgemeinen als auch von „*Rechtsextremismus*“ und „*Linksextremismus*“.<sup>28</sup> Im Kern dieser Extremismusdefinitionen steht die Ablehnung des modernen demokratischen Verfassungsstaates, die mit dem Einsatz oder zumindest der Inkaufnahme von Gewalt durchgesetzt werden soll.<sup>29</sup> Die Definitionen der Begriffe „*Rechtsextremismus*“ und „*Linksextremismus*“ im Verfassungsschutzbericht in Deutschland unterscheiden sich davon insofern, als hier nicht in gleichem Ausmaß auf das Kriterium der Gewalt abgestellt wird.<sup>30</sup> Vor diesem Hintergrund muss als zentrale Bedingung für die Klassifizierung einer Person als Extremist zumindest eine aktive Tätigkeit gegen

---

24 Vgl. etwa §§ 33 Abs. 1 Z. 5a, 247b ö. StGB (Strafgesetzbuch, BGBl. 60/1974 i. d. F. BGBl. I 50/2025); §§ 21 Abs. 2 Z. 14, 53 Abs. 3 Z. 9 Fremdenpolizeigesetz 2005 (BGBl. I 100/2005 i. d. F. BGBl. I 50/2025); § 134a Abs. 7 Z. 5 Luftfahrtgesetz (BGBl. 253/1957 i. d. F. BGBl. I 153/2024).

25 Vgl. aber die Legaldefinition von „*Religiös motivierten extremistischen Verbindungen*“ in § 247b Abs. 3 ö. StGB; siehe dazu näher F. Salimi/A. Tipold in: H. Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 43. Lieferung, Salzburg 2022, § 247b Rn. 24 ff.

26 Vgl. etwa Möslein/Kübler/Schönbohm, Gestaltungsaufgabe (Fn. 2), 1689 f.; Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2258.

27 Rechtsgrundlage dafür ist § 17 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I 5/2016 i. d. F. BGBl. I 54/2025; siehe dazu M. Müller in: G. Heißl/A. Figl (Hrsg.), Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, 2. Aufl., Wien 2023, § 17 Rn. 2.

28 Bundesministerium für Inneres – DSN, Verfassungsschutzbericht 2024, Wien 2025, S. 20, 48.

29 Vgl. DSN, Verfassungsschutzbericht (Fn. 28), S. 20, 48.

30 Vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht (Fn. 1), S. 64 ff., 140 ff.

Staat und Verfassung vorliegen.<sup>31</sup> Das bloße Innehaben oder Äußern von politischen Ansichten, die mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sind, ist demnach für eine Einordnung als politisch extrem nicht ausreichend.<sup>32</sup> Rechtlichen Definitionsansätzen steht die politikwissenschaftliche Perspektive gegenüber, aus welcher der Begriff des Extremismus differierend, vor allem aber grundsätzlich bedeutend weiter verstanden wird.<sup>33</sup>

Die österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung hat in einer früheren Entscheidung den Ausschluss eines Gesellschafters in einem Fall bejaht, der zumindest mittelbar mit dessen politischer Einstellung in Verbindung steht: Der Gesellschafter war direkt von der Kanzlei des Führers der NSDAP als Gesellschafter eingesetzt worden und die „Angestellten“ sowie das „Publikum“ lehnten eine Zusammenarbeit mit ihm daher ab.<sup>34</sup> Ferner sah das OLG Wien den Ausschluss aus wichtigem Grund hinsichtlich eines Gesellschafters als zulässig an, der „unter die Bestimmungen des § 17 Verbotsg fief“,<sup>35</sup> wobei allerdings betont wurde, dass ein Ausschluss bereits aufgrund seiner „mehrfachen schweren gerichtlichen Verurteilungen“ zulässig sei.<sup>36</sup> Als konkreter Anknüpfungspunkt für eine rechtsextreme politische Einstellung kann in Österreich daher unseres Erachtens eine Verurteilung nach einer im Verbotsgesetz 1947<sup>37</sup> normierten Straftat<sup>38</sup> herangezogen werden. Damit stimmt auch das *telos* des im Verfassungsrang stehenden Gesetzes überein, „Schutz und Sicherung der demokratisch-frei-

---

31 Ähnlich auch Warg, Extremismus (Fn. 23), 572 ff.; Ullrich, Rechtsbegriff (Fn. 23), 173 f.; M. Weller/M. Böbel/L. Müller, Corporate Political Engagement – Politische Äußerungen und Extremismus im Gesellschaftsrecht, ZGR 2025, 553 (584 f.).

32 Vgl. Warg, Extremismus (Fn. 23), 572 f.; Ullrich, Rechtsbegriff (Fn. 23), 173; siehe auch Weller/Böbel/Müller, Engagement (Fn. 31), 584.

33 Vgl. etwa A. Pfahl-Traugher, Die Extremismustheorie und deren Kritik, SIAK-Journal 2024 H 3, 45 (insbesondere 47 f.); Ullrich, Rechtsbegriff (Fn. 23), 170 f.; Warg, Extremismus (Fn. 23), 575.

34 EvBl. 1947, 242.

35 § 17 Verbotsgesetz 1945, StGBI. 13/1945 legte unter der Überschrift „Sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten“ einen bestimmten Personenkreis fest, auf den diese anzuwenden waren.

36 EvBl. 1947, 189.

37 StGBI. 13/1945 i. d. F. BGBl. I 177/2023.

38 Siehe dazu etwa S. Öner/S. Schön in: M. Stricker/A. Tipold (Hrsg.), Leukauf/Steininger – Strafrechtliche Nebengesetze, 3. Aufl., Wien 2022, §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h, 3i Verbotsg jeweils Rn. 1 ff.

heitlichen Entwicklung<sup>39</sup> zu gewährleisten.<sup>40</sup> Denkbar wäre als mögliches Indiz für eine extreme politische Einstellung zudem die Begehung von Verwaltungsübertretungen nach anderen einschlägigen Gesetzen, wie etwa nach § 2 Uniform-Verbotsgesetz,<sup>41</sup> § 3 Abzeichengesetz 1960<sup>42</sup> oder § 3 Symbole-Gesetz.<sup>43</sup>

Insgesamt hat sich im österreichischen – wie auch im deutschen Recht<sup>44</sup> – bislang keine allgemein anerkannte Definition von politischem Extremismus durchgesetzt. Eine abschließende Definition kann der nachfolgenden Untersuchung daher nicht zugrunde gelegt werden, ist für diese aber auch nicht zwingend erforderlich. Beim Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund ist das Vorliegen von „*politischem Extremismus*“ kein Tatbestandsmerkmal. Selbst wenn einem Gesellschafter eine rechts- oder linksextreme Einstellung mit Sicherheit attestiert werden kann, stellt dies allein noch keinen Grund für den Ausschluss aus einer GmbH dar. Auch bei der näheren Konkretisierung von wichtigen Gründen im Gesellschaftsvertrag sind die Gesellschafter nicht an den Begriff des „*politischen Extremismus*“ gebunden (siehe dazu Kapitel V).

Politisch extremes Verhalten ist jedoch einer von mehreren Parametern, der beim Gesellschafterausschluss zu berücksichtigen ist (siehe dazu Kapitel IV).<sup>45</sup> Das Vorliegen einer politisch extremen Einstellung ist für einen Ausschluss aus wichtigem Grund somit an sich nicht erforderlich, kann sich aber wesentlich zu Lasten des potenziell auszuschließenden Gesellschafters auswirken. Daher lohnt es, den Begriffskern von „*politischem Extremismus*“ für die anschließende Analyse abzustecken: Auf Basis der vorstehenden Überlegungen bildet die Definition des österreichischen Verfassungsschutzberichts sowie das Verbotsgesetz 1947 den Kernbereich des Begriffs. Darunter zu subsumierendes Verhalten ist unseres Erachtens daher politisch extrem.

---

39 AB 191 BlgNR V. GP 2.

40 Siehe dazu ausführlich *D. Kolonovits* in: K. Korinek/M. Holoubek/C. Bezemek/C. Fuchs/A. Martin/U. Zellenberg (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, I. Aufl., 20. Lieferung, Wien 2025, Vorbemerkungen VerbotsG Nr. 14 ff.

41 BGBl. 15/1946 i. d. F. BGBl. I 177/2023.

42 BGBl. 84/1960 i. d. F. BGBl. I 177/2023.

43 BGBl. I 103/2014 i. d. F. BGBl. I 177/2023.

44 Vgl. zum deutschen Recht *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2253; *Warg*, Extremismus (Fn. 23), 570; *Ullrich*, Rechtsbegriff (Fn. 23), 170; siehe auch *D. Wüstenberg*, Ist die kritisierte Person wirklich rechtsextremistisch gesinnt? NVwZ 2008, 1078 (1078 ff.).

45 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2253.

#### IV. Politischer Extremismus als wichtiger Ausschlussgrund

Wie bereits in Kapitel II. dargelegt, ist der Ausschluss eines Gesellschafters ohne satzungsmäßige Grundlage an strenge Voraussetzungen geknüpft. Nach herrschender Ansicht<sup>46</sup> kann ein Gesellschafterausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn den anderen Gesellschaftern eine Fortführung der GmbH mit dem potenziell auszuschließenden Gesellschafter nicht mehr zugemutet werden kann. Dafür ist es zunächst erforderlich, dass die extreme politische Einstellung einen Bezug zur Gesellschaft aufweist und sich auf das Gesellschaftsverhältnis auswirkt.<sup>47</sup> Das Vorliegen eines solchen Bezugs indiziert einen wichtigen Grund, bedarf in einem nächsten Schritt aber einer Abwägung der Interessen des potentiell auszuschließenden und der anderen Gesellschafter. Zur Analyse dieser beiden Voraussetzungen für einen Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund werden unter anderem Wertungen aus dem deutschen Recht herangezogen. Rechtsvergleichende Argumente aus dem deutschen Recht bieten sich aufgrund der weitgehenden Parallelen mit der österreichischen Rechtslage hinsichtlich des Ausschlusses von Gesellschaftern aus wichtigem Grund an.<sup>48</sup>

---

46 Rauter (Fn. 8), § 75 Rn. 131; Koppensteiner/Rüffler (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 14; E. Napokoj in: H. Foglar-Deinhardstein/N. Aburumieh/A. Hoffenscher-Summer (Hrsg.), GmbHG, 2. Aufl., Wien 2024, § 66 Rn. 26.

47 Vgl. J. Zollner/Z. Simonishvili in: C. Zib/M. Dellinger (Hrsg.), Unternehmensgesetzbuch Großkommentar, Bd. II, 1. Aufl., Wien 2016, § 140 Rn. 16; P. Leupold in: U. Torggler (Hrsg.), Unternehmensgesetzbuch, 3. Aufl., Wien 2019, § 140 Rn. II; für Deutschland vgl. Weller/Böbel/Müller, Engagement (Fn. 31), 585; L. Klöhn in: M. Henssler/L. Strohn (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., München 2024, § 134 HGB Rn. 13; S. Kamanabrou in: H. Oetker (Hrsg.), Handelsgesetzbuch Kommentar, 8. Aufl., München 2024, § 134 Rn. 8; K. Schmidt/H. Fleischer in: I. Drescher/H. Fleischer/K. Schmidt (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 5. Aufl., Bd. II., 5. Aufl., München 2022, § 140 Rn. 17.

48 R. Rauter in: M. Straube/T. Ratka/R. Rauter, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl., Wien 2025, § 75 Rn. 125 ff.; vgl. zur Entstehung des österreichischen UGB aus dem deutschen HGB beispielsweise H. Krejci/T. Haberer in: C. Zib/M. Dellinger (Hrsg.), Unternehmensgesetzbuch Großkommentar, Bd. II, 1. Aufl., Wien 2016, § 1 Rn. 7 ff.

## 1. Bezug zum Gesellschaftsverhältnis

Die rein private Äußerung einer extremen politischen Ansicht ist prinzipiell für das Vorliegen eines wichtigen Ausschlussgrundes nicht ausreichend.<sup>49</sup> Anderes wird demgegenüber im hier nicht untersuchten Fall gelten, dass der Gesellschafter politisch extremes Verhalten bei einer Gesellschafterversammlung oder im Namen der Gesellschaft und somit in seiner Funktion als Gesellschafter setzt.<sup>50</sup> Voraussetzung für einen Ausschluss ist daher zunächst, dass es zu einer Manifestation der extremen politischen Einstellung des Auszuschließenden kommt, diese der Öffentlichkeit also zu einem gewissen Grad bekannt wird. Die Manifestation begründet allerdings erst einen Bezug zum Gesellschaftsverhältnis, wenn sie konkrete Auswirkungen auf die Gesellschaft entfaltet.<sup>51</sup>

Anzuknüpfen ist dabei primär an das Vorliegen einer *nachweisbaren* Schädigung der Gesellschaft, die sich beispielsweise durch Umsatzeinbußen oder eine Rufschädigung verwirklichen kann.<sup>52</sup> Droht eine Schädigung der GmbH hingegen lediglich, fehlt daher ein Bezug zur Gesellschaft.<sup>53</sup> So wird auch ein kurzfristiger „*Shitstorm*“ regelmäßig noch keine ausreichenden negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Aufrufe zum Boykott der Gesellschaft stellen prinzipiell ebenso keinen Bezug her, sofern dadurch kein nachweisbarer Schaden entsteht.<sup>54</sup> Zudem muss die Schädigung der Gesellschaft unseres Erachtens *signifikant* sein, um einen ausreichenden Bezug der Manifestation zum Gesellschaftsverhältnis herzustellen. Es bedarf somit eines spürbaren Einflusses der Schädigung auf die Gesellschaft, weshalb diese insbesondere über den Verlust einzelner Geschäftsab-

---

49 Vgl. *Zollner/Simonishvili* (Fn. 47), § 140 Rn. 35; für Deutschland vgl. *Weller/Böbel/Müller*, Engagement (Fn. 31), 585; *Strohn/Fleischer* (Fn. 17), § 34 Rn. 137 m. w. N.; *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 17; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 26.

50 Vgl. etwa *Weller/Böbel/Müller*, Engagement (Fn. 31), 585.

51 Vgl. *Weller/Böbel/Müller*, Engagement (Fn. 31), 585; *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2250.

52 Vgl. *D. Michel* in: M. Henssler (Hrsg.), *beck-online.Großkommentar zum Handelsrecht*, 1. Aufl., München 2025, § 139 HGB Rn. 33; *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 51; *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2254; *Weller/Böbel/Müller*, Engagement (Fn. 31), 585.

53 Vgl. zutreffend *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2254; a. A. *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 907.

54 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2254; *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 51.

schlüsse hinausgehen muss.<sup>55</sup> Die Beurteilung, ab welcher Schwelle eine *signifikante* (Ruf-)Schädigung der Gesellschaft vorliegt, unterliegt einer Gesamtbetrachtung. Dabei sind neben Branche und Image der Gesellschaft auch das Marktumfeld und das (anteilige) Ausmaß nachweislicher Umsatzeinbußen in Relation zu setzen.<sup>56</sup> Nimmt die Welle des Protestes derartige Ausmaße an, dass bedeutende und langfristige Geschäftsbeziehungen abgebrochen werden, wird ein ausreichender Konnex zur Gesellschaft vorliegen.

Konfligiert die konkrete politische Äußerung eines Gesellschafters mit dem Gesellschaftszweck oder Unternehmensgegenstand, nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Gesellschaft zu.<sup>57</sup> Wenngleich aus einem Verstoß gegen selbst auferlegte Wertvorstellungen, wie z. B. *Corporate Purpose*-Klauseln,<sup>58</sup> an sich noch keine erheblichen Nachteile für die GmbH resultieren werden, kann sich daraus insbesondere in Gesamtschau mit dem Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand etwa eine Rufschädigung der GmbH ergeben.<sup>59</sup> Ob durch die Manifestation einer politischen Einstellung eine (Ruf-)Schädigung der Gesellschaft entsteht, kann zudem von der jeweiligen Gesellschafterstruktur abhängig sein. Mit zunehmend personalistischer Prägung einer Gesellschaft steigt grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass das Verhalten eines Gesellschafters von der Öffentlichkeit der GmbH zugerechnet wird.<sup>60</sup>

Manifestiert ein Gesellschafter seine extreme politische Ansicht gegenüber Mitgesellschaftern in privatem Rahmen, kann dadurch unseres Erachtens unter Umständen ebenfalls ein ausreichender Bezug zum Gesellschaftsverhältnis hergestellt werden. Dabei kommt es insbesondere auf die qualitative und quantitative Intensität der Manifestation an, also darauf, wie schwerwiegend und häufig politisch extremes Verhalten des Gesellschafters auftritt. Der erforderliche Gesellschaftsbezug besteht nur dann, wenn daraus ein schwerwiegendes Zerwürfnis der Gesellschafter resultiert.<sup>61</sup> Dies

---

55 Ähnlich *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2254.

56 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2254.

57 Vgl. *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 907.

58 Vgl. dazu etwa *H. Fleischer*, *Corporate Purpose: A Management Concept and its Implications for Company Law*, Working Paper N° 561/2021, Hamburg 2021.

59 Siehe auch *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 907.

60 Vgl. *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 908; siehe auch *M. Lutter*, *Theorie der Mitgliedschaft – Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechtes*, AcP 1980, 84 (III).

61 Vgl. *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 132/4 m. w. N.; siehe auch *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 908.

ist etwa der Fall, wenn die Gesellschaft infolge der Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern Schaden nimmt.<sup>62</sup> Eine Schädigung der Gesellschaft ist beispielsweise denkbar, wenn gesellschaftliche Abläufe nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Eine kurzfristige Störung des Gesellschaftsfriedens stellt hingegen noch keinen ausreichenden Bezug zum Gesellschaftsverhältnis her.<sup>63</sup> Gleiches gilt, wenn die anderen Gesellschafter Äußerungen des potenziell auszuschließenden Gesellschafters missbilligen.<sup>64</sup>

## 2. Interessenabwägung

Besteht ein Bezug der Manifestation einer extremen politischen Ansicht zum Gesellschaftsverhältnis, indiziert dies unseres Erachtens das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dies ist für den Ausschluss eines Gesellschafters allerdings noch nicht ausreichend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist vielmehr anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dazu bedarf es einer umfassenden Abwägung der Interessen des potenziell auszuschließenden Gesellschafters sowie der anderen Gesellschafter der GmbH.<sup>65</sup> Nachfolgend werden verschiedene Kriterien erörtert, die im Rahmen dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

Bedeutsam ist zunächst der Grad des Verschuldens des potenziell auszuschließenden Gesellschafters am wichtigen Ausschlussgrund (siehe dazu bereits Kapitel II.). Je schwerer das Verschulden wiegt, desto eher kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund gerechtfertigt werden.<sup>66</sup> Aufgrund des erforderlichen Bezugs des wichtigen Grundes zum Gesellschaftsverhältnis<sup>67</sup> kann unseres Erachtens das Vorliegen einer extremen politischen Einstel-

---

62 Vgl. BGH NJW 1995, 597; BGH NJW 1998, 146; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 26.

63 Vgl. BGH NJW 1995, 597; BGH NJW 1998, 146; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 26.

64 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2250.

65 Vgl. *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 132/2; *E. Artmann* in: A. Fenyves/F. Kerschner/A. Vonkilch (Hrsg.), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar, 3. Aufl., Wien 2016, § 1213 ABGB Rn. 23 ff.; *P. Leupold* in: U. Torggler (Hrsg.), Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Aufl., Wien 2014, Anh. § 84 Rn. 2; *P. Jabornegg/E. Artmann* in: E. Artmann (Hrsg.), Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., Wien 2019, § 140 Rn. 22 ff.; *Leupold* (Fn. 47), § 140 Rn. 12; *H. Koppensteiner/M. Auer* (Fn. 10), § 140 Rn. 9; OGH 24.10.2016, 6 Ob 104/16m; RIS-Justiz RS0061919.

66 Vgl. *Zollner/Simonishvili* (Fn. 47), § 140 Rn. 20; für Deutschland vgl. *R. Lorz* in: T. Ebenroth/K. Boujong (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Bd. I, 5. Aufl., München 2024, § 134 Rn. 11; *Klöhn* (Fn. 47), § 134 HGB Rn. 19.

67 Siehe Kapitel IV.1.

lung an sich nicht zu einem Verschulden des potenziell Auszuschließenden am wichtigen Grund führen (dazu bereits Kapitel IV.1.). Einem Gesellschafter kann somit nicht im Sinne eines Verschuldens vorgeworfen werden, dass er eine extreme politische Einstellung innehat – sehr wohl aber deren Manifestation. Verbreitet ein Gesellschafter etwa öffentlich eine Ansicht, die unter den Begriffskern von politischem Extremismus (Kapitel III.) zu subsumieren ist, verletzt er unseres Erachtens die objektiv gebotene Sorgfalt hinsichtlich des Gesellschaftsverhältnisses. Diese Pflichtverletzung begründet zumindest ein fahrlässiges Verhalten und kann dem Gesellschafter somit als Verschulden vorgeworfen werden, wenn daraus eine Schädigung der Gesellschaft resultiert.

Umgekehrt sind auch entlastende Umstände zugunsten des potenziell auszuschließenden Gesellschafters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. So ist beispielsweise ein allfälliges Mitverschulden der anderen Gesellschafter am Ausschlussgrund zu berücksichtigen.<sup>68</sup> Zudem wird in diesem Zusammenhang auch dem Interesse des potenziell auszuschließenden Gesellschafters an freier Meinungsäußerung Relevanz beizumessen sein. Darüber hinaus sind im Rahmen der Interessenabwägung die Umstände der Manifestation der extremen politischen Ansicht miteinzubeziehen. Es ist daher zu berücksichtigen, ob der Gesellschafter die betreffenden Handlungen in der Öffentlichkeit oder im privaten Umfeld gesetzt hat. Weiters hat in die Interessenabwägung miteinzuzießen, ob die extreme politische Einstellung bewusst nach außen getragen oder durch eine andere Person veröffentlicht wurde.<sup>69</sup> Tritt ein Gesellschafter etwa auf einer Veranstaltung einer verbotenen rechts- oder linksextremen Partei öffentlich auf, ist dies anders zu werten als ein ohne Zustimmung veröffentlichtes Video von politisch extremen Äußerungen in einem geschlossenen Personenkreis. Veröffentlicht ein Mitgesellschafter ein solches Video, kann dies unseres Erachtens mitunter als Mitverschulden der anderen Gesellschafter am wichtigen Grund angesehen werden.

Auch eine allfällige Wiederholungsgefahr des die Gesellschaft schädigenden Verhaltens ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichti-

---

68 Siehe zu diesem Abwägungskriterium *Artmann* (Fn. 65), § 1213 Rn. 26; *Jabor-negg/Artmann* (Fn. 65), § 140 Rn. 26; für Deutschland vgl. A. *Lehmann-Richter* in: M. Häublein/R. Hoffmann-Theinert/ J. Poll (Hrsg.), BeckOK HGB, 47. Edition, München 2025, § 134 Rn. 14 ff.; *Klöhn* (Fn. 47), § 134 HGB Rn. 20.

69 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2255.

gen.<sup>70</sup> So kann es für den betreffenden Gesellschafter entlastend wirken, wenn er den anderen Gesellschaftern signalisiert, dass eine erneute Schädigung der Gesellschaft in der Zukunft unwahrscheinlich ist. Insbesondere bei der einmaligen Manifestation einer extremen politischen Ansicht kann dies etwa dadurch geschehen, dass der Gesellschafter öffentlich von seinem Verhalten Abstand nimmt und sich für seine Handlungen entschuldigt.<sup>71</sup> Umgekehrt wird es erschwerend zu werten sein, wenn der Gesellschafter die Manifestation seiner extremen politischen Ansicht beharrlich wiederholt.

Zudem kann sich auch die Struktur der konkreten GmbH im Rahmen der Interessenabwägung auswirken.<sup>72</sup> Ist die Gesellschaft besonders personalistisch organisiert, spricht dies tendenziell für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, zumal hier regelmäßig eine enge Zusammenarbeit der Gesellschafter erforderlich ist.<sup>73</sup> Werden einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag besondere Rechte eingeräumt, ist der Ausschluss mitunter mit größeren Hürden verbunden.<sup>74</sup> Miteinzubeziehen ist ferner das bisherige Verhalten des Gesellschafters<sup>75</sup> und die Folgen eines Ausschlusses für diesen, wobei eine wesentliche Beteiligung am Aufbau der Gesellschaft oder zukünftige Erwerbsmöglichkeiten nach dem Ausschluss berücksichtigt werden können.<sup>76</sup>

Insgesamt werden die strengen Voraussetzungen, um einen Gesellschafter *ohne* gesellschaftsvertragliche Regelung aus wichtigem Grund aus einer GmbH auszuschließen, in den meisten Fällen nicht erfüllt sein. Der Ausschluss politisch extremer Gesellschafter ist daher nur in Ausnahmefäl-

---

70 Vgl. *Grunewald*, Extremistische Einstellungen (Fn. 2), 908.

71 Vgl. *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2255.

72 *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 14; *Zollner/Simonishvili* (Fn. 47), § 140 Rn. 27; *Leupold* (Fn. 47), § 140 Rn. 12; für Deutschland vgl. *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 33; *Michel* (Fn. 52), § 134 Rn. 19 f.; *Lehmann-Richter* (Fn. 68), § 134 Rn. 18 ff.; *Lorz* (Fn. 66), § 134 Rn. 18 f.; *Klöhn* (Fn. 47), § 134 Rn. 23; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 20 f.; *M. Roth* in: K. Hopt (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 44. Aufl., München 2025, § 134 Rn. 7.

73 Vgl. *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 33; *Lehmann-Richter* (Fn. 68), § 134 Rn. 18; *Klöhn* (Fn. 47), § 134 Rn. 23; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 20; *Michel* (Fn. 52), § 134 Rn. 19.

74 *Zollner/Simonishvili* (Fn. 47), § 140 Rn. 29; für Deutschland vgl. *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 33.

75 *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 132/2.

76 Vgl. *Zollner/Simonishvili* (Fn. 47), § 140 Rn. 26; für Deutschland vgl. *Lehmann-Richter* (Fn. 68), § 134 Rn. 23; *Lorz* (Fn. 66), § 134 Rn. 17; *Kamanabrou* (Fn. 47), § 134 Rn. 19; *Michel* (Fn. 52), § 134 HGB Rn. 21; *Schmidt/Fleischer* (Fn. 47), § 140 Rn. 31 f.

len möglich. Die Hürden, um politisch extreme Gesellschafter auszuschließen, können jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gesenkt werden.<sup>77</sup>

## V. Gesellschaftsvertragliche Möglichkeiten zur Prävention und Sanktionierung von politischem Extremismus

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten eines gesetzlichen Ausschlusses aus wichtigem Grund<sup>78</sup> und zur Erlangung von Rechtssicherheit kommt der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags zur Prävention und Sanktionierung politisch extremistischer Gesellschafter besondere Relevanz zu.

### 1. Prävention: Die Präambel als sanfte „Anstupserin“

Ist eine explizite Ausschlussklausel nicht gewünscht oder findet eine solche nicht die für eine Satzungsänderung notwendige Mehrheit,<sup>79</sup> so bietet die Präambel einen vermittelnden Ansatz zur Verankerung gesellschaftlicher Werte.<sup>80</sup> Darin kann beispielsweise die Ablehnung von politisch extremen Einstellungen ausgedrückt werden. Dieses Gesellschaftsinteresse kann so dann in der Interessenabwägung hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes (näher dazu Kapitel IV.) stärker berücksichtigt werden und zu einem Überwiegen der Interessen der übrigen Gesellschafter an einem Ausschluss des extremistischen Gesellschafter beitragen. Eine weitergehende rechtliche Wirkung kommt offenen Wertebekundungen jedoch nicht zu,

---

77 Siehe dazu sogleich näher Kapitel V.

78 Zu einem ähnlichen Ergebnis für Deutschland kommend *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2255; *Möslein/Kübler/Schönbohm*, Gestaltungsaufgabe (Fn. 2), 1688.

79 Bei der Gründung setzt die Aufnahme einer Ausschlussklausel aufgrund von politisch extremem Verhalten die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. Eine nachträgliche Einführung bedarf grundsätzlich den Voraussetzungen für die Änderung des Gesellschaftsvertrags, d. h. einer Dreiviertel-Mehrheit (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Bei Modifikation des wichtigen Grundes (wie für eine solche Ausschlussklausel erforderlich) bedarf es für die Einführung nach herrschender Ansicht allerdings der Individualzustimmung jedes Gesellschafters (für viele *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung [Fn. 10], Rn. 6.9; für Deutschland vgl. *Strohn/Fleischer* [Fn. 17], § 34 Rn. 154).

80 Im Ergebnis ähnlich und eine Grundwerteklausel im Gesellschaftsvertrag vorschlagend *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2256.

da deren Tragweite für einzelne Gesellschafter unklar ist und insbesondere mit deren Grundrecht auf Meinungsfreiheit kollidiert.<sup>81</sup>

Wenngleich ein Verstoß gegen gesellschaftsvertraglich verankerte Werte rechtlich nicht sanktioniert werden kann,<sup>82</sup> wird den Gesellschaftern dadurch eine bestimmte Entscheidungsoption, nämlich eine politisch gemäßigte Einstellung, nahegelegt. Dieser Effekt wird durch das verhaltensökonomische Konzept des sogenannten *Nudging* (dt. „Anstupsen“) erklärt.<sup>83</sup> Dabei werden gezielt Impulse gesetzt, um das Verhalten von Menschen auf vorhersehbare Weise zu beeinflussen, ohne dabei auf Ver- oder Gebote zurückzugreifen oder ökonomische Anreize zu setzen.<sup>84</sup>

## 2. Sanktion: Gesellschaftsvertragliche Verankerung als wichtiger Ausschlussgrund

Soll eine rechtssichere Möglichkeit zum Ausschluss politisch extremer Gesellschafter geschaffen werden, ist eine gesellschaftsvertragliche Verankerung als Ausschlussgrund unumgänglich. Politisch extreme Ansichten allein können dabei nie einen Ausschluss rechtfertigen, sondern benötigen immer eine bestimmte Ausdrucksform.<sup>85</sup> Denkbare Anknüpfungspunkte für den Ausschluss politisch extremer Gesellschafter sind unter anderem die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat mit extremistischem Hintergrund, der auf konkreten Anhaltspunkten beruhende Verdacht auf die Begehung einer solchen Straftat, die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung, finanzielle Zuwendungen an extremistische Organisationen, politisch extreme Äußerungen in der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an oder Organisation von politisch extremen Veranstaltungen. Werden bestimmte Fälle gesellschaftsvertraglich als Ausschlussgründe festgelegt, so

---

81 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2257.

82 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2257 f., die die Aufnahme einer offenen Grundwerteklausel in den Gesellschaftsvertrag vorschlagen; offenbar a. A. Mösllein/Kübler/Schönbohm, Gestaltungsaufgabe (Fn. 2), 1689.

83 Ausführlich dazu H. Thaler/R. Sunstein, *Nudge: Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness*, Chicago 2008.

84 Näher dazu E. Judt/C. Klausegger, Was ist eigentlich ... Nudging? ÖBA 2020, 416 (416); vgl. auch J. Hensiek, Nudging: Was steckt hinter dem Konzept des „sanften Anstupsens“? ARP 2022, 166 (166 ff.); vgl. zu Beispielen für Nudging J. Maruschke, Rationalität und Egoismus im Recht – Befehl versus Nudging, Wiesbaden 2024, S. 105 ff.

85 Siehe bereits Kapitel IV.

kann eine Auslegung des Gesellschaftsvertrags ergeben, dass ähnlichen, nicht genannten Gründen ein vergleichbares Gewicht zukommen muss.<sup>86</sup>

Der privatautonomen Gestaltung des Gesellschafterausschlusses werden insbesondere durch das Korrektiv der Sittenwidrigkeit gemäß § 879 ABGB bzw. § 138 BGB Grenzen gesetzt, weshalb Hinauskündigungsklauseln<sup>87</sup> nach dem BGH und der wohl in Österreich und Deutschland herrschenden Ansicht in der Lehre unzulässig sind.<sup>88</sup> Ein gesellschaftsvertraglich verankerter, wichtiger Grund darf somit keiner Hinauskündigung eines Gesellschafters gleichkommen. Der wichtige Grund muss daher unabhängig vom Befinden der Gesellschafter objektiv vorliegen und bestimmt genug sein, damit die Gesellschafter die Tragweite der Ausschlussklausel nachvollziehen können.<sup>89</sup> Es bedarf somit einer Konkretisierung der zuvor genannten Anknüpfungspunkte. Fehlt eine solche, können die verankerten Ausschlussgründe nur bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung zu einem Ausschluss führen. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Gesellschaft durch das Verhalten des Gesellschafters einen Reputationsverlust oder Gewinneinbußen erleidet, also eine konkrete Auswirkung auf das Gesellschaftsverhältnis besteht (siehe dazu bereits oben Kapitel IV.1.).

Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 879 ABGB fließen zudem grundrechtliche Wertungen in das Privatrecht ein.<sup>90</sup> Den Ausgangspunkt stellt dabei die grundsätzlich freie Gestaltbarkeit des Gesellschaftsvertrags

---

86 *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 128; *Sosnitza* (Fn. 6), Anh. § 34 Rn. 40.

87 Darunter werden Klauseln verstanden, die einen Ausschluss ohne wichtigen Grund ermöglichen (vgl. *Koppensteiner/Rüffler* [Fn. 8], Anh. § 71 Rn. 15).

88 *Koppensteiner/Rüffler* (Fn. 8), Anh. § 71 Rn. 15; differenzierend *Rüffler*, Satzungsgestaltung (Fn. 11), S. 72 ff.; wohl a. A. *Rauter* (Fn. 8), § 75 Rn. 129; BGHZ 68, 212 (215); BGHZ 81, 263 (266); BGHZ 84, 11 (14); BGHZ 104, 50 (58 f.); BGHZ 125, 74 (79); für Deutschland vgl. *Sosnitza* (Fn. 6), Anh. § 34 Rn. 41. Gleiches gilt für die Beurteilung von Aufgriffsfällen in Aufgriffsklauseln, siehe dazu *A. Schopper/M. Farbmacher*, Zweifelsfragen im Zusammenhang mit heiklen Aufgriffsfällen bei GmbH-Geschäftsanteilen, NZ 2026 (in Vorbereitung).

89 Siehe zum Erfordernis der Bestimmtheit *Mörmel/Brandau*, Ausschluss (Fn. 2), 2257.

90 Vgl. RIS-Justiz RS0119477, z. B. OGH 25.7.2019, 2 Ob 15/19y; RIS-Justiz RS0038552; *H. Krejci* in: P. Rummel/M. Lukas (Hrsg.), ABGB, 4. Aufl., Wien 2014, § 879 Rn. 9; *R. Bollenberger/P. Bydlinski* in: P. Bydlinski/S. Perner/M. Spitzer (Hrsg.), ABGB, 7. Aufl., Wien 2023, § 879 Rn. 5; *W. Kolmasch* in: M. Schwimann/M. Neumayr (Hrsg.), ABGB, 6. Aufl., Wien 2023, § 879 Rn. 4; für Deutschland vgl. *Ch. Armbrüster* in: J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), MüKo BGB, Bd. I, 10. Aufl., München 2025, § 138 Rn. 32 ff.

durch die Gesellschafter dar (Art. 5, 6 StGG).<sup>91</sup> Grundrechte können in vertraglichen Rechtsverhältnissen dann Bedeutung erlangen, wenn entweder Freiheitsrechte des Einzelnen in besonderer Weise betroffen sind oder bei Rechtsverhältnissen, welche von einer strukturellen Unterlegenheit geprägt sind.<sup>92</sup> Da Letzteres für Gesellschaftsverhältnisse grundsätzlich nicht zutrifft,<sup>93</sup> bleibt zu untersuchen, ob die Freiheitsrechte des Einzelnen in besonderer Weise betroffen sind. Ausschlussklauseln hinsichtlich politisch extremer Verhaltensweisen berühren insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK, Art. 11 GRC und Art. 13 StGG. Es ist somit eine Abwägung zwischen den Grundrechten des einzelnen Gesellschafters und der Privatautonomie der übrigen Gesellschafter vorzunehmen.

Alle Ausschlussgründe aufgrund politisch extremer Verhaltensweisen sind disponibel.<sup>94</sup> Die Gesellschafter können also, im Unterschied zu einem unzulässigen Ausschluss etwa aufgrund des Geschlechts,<sup>95</sup> Einfluss auf ihr Verhalten nehmen. Zudem spielt die Eingriffsintensität des Ausschlussgrundes eine maßgebliche Rolle: Je stärker ein Ausschlussgrund in das Leben des Gesellschafters eingreift, desto gewichtigere Gründe müssen auf Seiten der Gesellschaft dafür vorliegen.<sup>96</sup>

Der Anknüpfungspunkt einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat mit politisch extremem Hintergrund bzw. der auf konkreten Anhaltspunkten beruhende Verdacht auf die Begehung einer solchen Straftat stellt unseres Erachtens einen zulässigen Anknüpfungspunkt für einen Ausschluss dar. Bei konkreter Definition der Straftaten (beispielsweise ein Verstoß gegen das Verbotsg 1947 bzw. §§ 274 bis 284 StGB) kann der einzelne Gesellschafter vorhersehen, welches Verhalten zu einem Ausschluss führt. Zudem weist die Anknüpfung an Straftatbestände eine geringe Eingriffsintensität in das Leben der betroffenen Gesellschafter auf. Wird hinge-

---

91 OGH 24.1.2019, 6 Ob 55/18h; vgl. *Armbrüster* (Fn. 90), § 139 Rn. 33; so auch *W. Berka*, Verfassungsrecht, 8. Aufl., Wien 2021, Rn. 1268.

92 Vgl. dazu *W. Berka*, Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen und verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbote, GES 2017, 347 (352); *Schopper/Farbmacher*, Zweifelsfragen (Fn. 88), in Vorbereitung.

93 Vielmehr zeichnet sich die GmbH nicht nur durch die gleichmäßige Verteilung der Mitgliedschaftsrechte (vgl. nur *Schopper* [Fn. 8], § 75 Rn. 19), sondern auch durch einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus (vgl. § 1186 Abs. 2 ABGB i. V. m. § 1174 Abs. 4 ABGB; RIS-Justiz RS0060059).

94 Vgl. zur Disponibilität bei der Beurteilung von Aufgriffsfällen *Schopper/Farbmacher*, Zweifelsfragen (Fn. 88).

95 OGH 24.1.2019, 6 Ob 55/18h.

96 Vgl. *Schopper/Farbmacher*, Zweifelsfragen (Fn. 88).

gen bereits an konkrete Anhaltspunkte auf einen Verdacht der Begehung einer solchen Straftat angeknüpft und ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, müssen weitere Kriterien vorgesehen werden. Die Klausel muss dabei die übrigen Gesellschafter verpflichten, alles ihnen Mögliche zur Aufklärung der Straftat zu unternehmen, dem Gesellschafter Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen und das Erfordernis festlegen, dass der Gesellschaft daraus ein Nachteil droht oder entsteht. Ansonsten könnte ein Spannungsverhältnis mit der Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*) gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK vorliegen. An den Verdacht auf Begehung einer derartigen Straftat ist unseres Erachtens daher ein strengerer Maßstab anzulegen als an die Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat.<sup>97</sup>

Um das Vorliegen einer verpönten Hinauskündigungsklausel zu vermeiden, ist auch der Ausschlussgrund der Mitgliedschaft in einer politisch extremen Vereinigung zu konkretisieren. Statische Aufzählungen der unerwünschten Vereinigungen allein sind aufgrund des Begriffswandels und des Entstehens neuer Organisationen nicht optimal.<sup>98</sup> Um aktuelle Entwicklungen abzubilden, kann in Deutschland auf den Verfassungsschutzbericht des Bundes oder jene der Länder verwiesen werden.<sup>99</sup> Wie bereits thematisiert, findet sich für Österreich kein Pendant dazu, weshalb auf eine statische Aufzählung zurückgegriffen werden muss. Eine Abwägung der Grundrechte des betroffenen Gesellschafters einerseits und der Gesellschaft andererseits fällt auch hier zugunsten der Gesellschaft aus. Der privatautonomen Selbstbindung kommt hier ein hohes, der Grundrechtsbeeinträchtigung des Gesellschafters hingegen ein reduziertes Gewicht zu.<sup>100</sup> Diese Ausführungen treffen auch auf die Teilnahme an und Organisation von politisch extremen Veranstaltungen zu.

Ein allgemeiner Ausschlussgrund aufgrund von politisch extremen Äußerungen wird bei einer derart offenen und allgemeinen Formulierung demgegenüber wohl nicht überwiegend im Interesse der Gesellschaft liegen, da darin ein schwerwiegender Eingriff in das Privatleben des Gesellschafters besteht. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Begriff der „politisch extremen Äußerung“ deutungsoffen ist. Um eine Grundrechts-

---

97 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2259 m. w. N.

98 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2257 f.

99 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2258; Möslein/Kübler/Schönbohm, Gestaltungsaufgabe (Fn. 2), 1689.

100 Vgl. Mörmel/Brandau, Ausschluss (Fn. 2), 2258; Möslein/Kübler/Schönbohm, Gestaltungsaufgabe (Fn. 2), 1687.

abwägung zugunsten der übrigen Gesellschafter herbeizuführen, ist dieser Ausschlussgrund daher dahingehend zu konkretisieren, dass eine solche Äußerung in der Öffentlichkeit stattfinden muss und der Gesellschaft dadurch ein *signifikanter*<sup>101</sup> Nachteil droht oder entsteht. Richtet sich die politisch extreme Äußerung gegen einen Mitgesellschafter, kann in einer personalistisch geprägten Gesellschaft allerdings bereits durch ein schwerwiegendes Zerwürfnis der Gesellschafter ein Ausschluss aus wichtigem Grund gerechtfertigt sein (siehe bereits Kapitel IV.1.).

## VI. Fazit

Die Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses aus wichtigem Grund ist ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage an hohe Hürden geknüpft (siehe Kapitel IV.). Die politisch extreme Einstellung muss dafür einen ausreichenden Bezug zum Gesellschaftsverhältnis aufweisen und den übrigen Gesellschaftern eine Fortführung der Gesellschaft dadurch unzumutbar werden. Insbesondere bei einer Schädigung der Gesellschaft – sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis – besteht ein solcher Bezug. Zudem bedarf es einer Abwägung der Interessen des auszuschließenden Gesellschafters mit jenen der übrigen Gesellschafter, wobei ein allfälliges Verschulden des potenziell auszuschließenden Gesellschafters zu berücksichtigen ist. Ein solches kann sich insbesondere durch die Manifestation einer extremen politischen Position ergeben. Wenngleich Inhalt und Rahmen der Äußerung in der Interessenabwägung Berücksichtigung finden, ist insgesamt jedoch nicht alleinig ausschlaggebend, ob die manifestierte Einstellung letztlich als politisch extrem zu werten ist oder nicht.

Eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschaftsvertrag gewinnt daher an Bedeutung (siehe Kapitel V.). Zur Prävention politisch extremer Handlungen der Gesellschafter kann eine Wertebekundung in der Präambel einen Beitrag leisten (siehe Kapitel V.1.). Um eine rechtssichere Sanktion von unerwünschten, politisch extremen Verhaltensweisen sicherzustellen, empfiehlt sich allerdings die gesellschaftsvertragliche Verankerung von Ausschlussgründen (Kapitel V.2.). Dabei kommt den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Privatautonomie ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dieser wird lediglich von der Grenze der

---

101 Zur *signifikanten* Schädigung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausschluss aus wichtigem Grund siehe bereits Kapitel IV.1.

Sittenwidrigkeit als Einfallstor für grundrechtliche Wertungen beschränkt. Die Hürden für den Ausschluss eines politisch extremen Gesellschafters können somit bei einem gesellschaftsvertraglich verankerten Ausschlussgrund wesentlich niedriger ausgestaltet werden als bei einem solchen ohne satzungsmäßige Grundlage.

